

A b s c h r i f t

B e s c h l u ß

Rat des Kreises
Eisenhüttenstadt/Land

D e c k b l a t t

Beschlußgegenstand: Festlegung von Wasserschutzgebieten für die
Wasserentnahme aus dem Grund- und Ober-
flächenwasser zur Trinkwassergewinnung.

Beschluß-Nr.: 9-4/79

Beschlußtag: 21.02.1979

Bereich: Abt. Verkehrswesen, Wasser-
wirtschaft u. Umweltschutz

Anzahl der Ausfertigungen:

Verteiler nach Beschlußfassung:

1 x Büro des Rates
2 x Rat des Bezirkes, Abt. ÖW
1 x Ofm. Frankfurt (Oder)
2 x VEB WAB Frankfurt (Oder)
1 x VEB WAB, MB Ehst.
1 x Kreishygieneinspektion
1 x WWD, MB Eisenhüttenstadt
15 x zuständige örtl. Räte
2 x Abt. VWU

gez. C. Mensch
Vorsitzende des Rates

gez. Heger
Mitglied des Rates
für Verkehrswesen,
Wasserwirtschaft und
Umweltschutz

Einreicher:

Mitglied des Rates
für Verkehrswesen, Wasserwirt-
schaft u. Umweltschutz

Angef. Expl.:

Expl.Nr.:

Vorlage-Nr.:

Datum d. Sitzung:

Nur für den Dienstgebrauch!

Beschlußvorlage

Rat des Kreises Eisenhüttenstadt/Land

Gegenstand der Vorlage:

Festlegung von Wasserschutzgebieten
für die Wasserentnahme aus dem Grund-
u. Oberflächenwasser zur Trinkwasser-
gewinnung.

Berichterstatter:

Mitglied des Rates für Verkehrswesen,
Wasserwirtschaft u. Umweltschutz.

Gesetzliche Grundlage:

- Wassergesetz, GB1. Teil I Nr. 5
vom 17.04.1963
- 1. DVO zum Wassergesetz vom 14.4.63
- Beschluß des Ministerrates vom
12.12.1963 sowie Ergänzung zum
Ministerratsbeschluß vom 24.02.1965

Beratungen wurden geführt mit
folgenden Personenkreis:

- VEB WAB Frankfurt (Oder), BB Ffo.
- VEB WAB, MB Eisenhüttenstadt
- Wasserwirtschaftsdirektion
Oder-Havel
- Rat des Bezirkes, Abt. Geologie
- Kreishygieneinspektion

Ablehnende bzw. abweichende
Meinungen:

keine

Verteiler nach Beschluß-
fassung:

siehe Deckblatt

Veröffentlichung:

keine

gez. Heger
Mitglied des Rates
f. Verkehrswesen, Wasser-
wirtschaft u. Umweltschutz

1. Begründung zur Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung ist die Sicherung einer ausreichenden qualitätsgerechten Versorgung mit Trinkwasser.

Um den ständig steigenden Trinkwasserbedarf der Bevölkerung und der Volkswirtschaft aus den begrenzt zur Verfügung stehenden Wasserdargebot zu befriedigen, sind die Entnahmegebiete und auch die Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen gegen Verunreinigungen durch grundwasserschädigende Einflüsse und Eingriffe zu schützen.

Zur Gewährleistung dieses Schutzes werden gemäß § 28 des Wassergesetzes Wasserschutzgebiete festgelegt, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können.

Der Schutz der Gebiete für die Wasserentnahme zur Gewinnung von Trinkwasser richtet sich nach TGL 24 348.

2. Festlegung der Schutzzonen

Die Trinkwasserschutzzonen werden in Abhängigkeit von den jeweiligen hydrogeologischen, hydrologischen und territorialen Gegebenheiten sowie technischen und ökonomischen Parametern der Gewinnungsanlagen festgelegt. Die Vorschläge hierzu wurden durch die Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes unterbreitet. Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasserfassungen sind in der Regel zonar aufgebaut. Dieser zonare Aufbau eines Schutzgebietes berücksichtigt die Tatsache, daß die meisten verunreinigenden Substanzen im Untergrund bzw. im Grundwasser abgebaut oder unschädlich gemacht werden.

Da diese Abbau- bzw. Eliminierungsvorgänge Raum und Zeit erfordern, werden Zonen mit verschiedenen Grenzabständen von den Fassungsanlagen gefordert, wobei die Nutzungsbeschränkungen nach außen geringer werden.

Entsprechend der TGL 24 348 "Schutz der Trinkwassergewinnung" werden die Wasserschutzgebiete gegliedert in die

- Fassungszone (Schutzzone I)
- engere Schutzzone (Schutzzone II)
- weitere Schutzzone (Schutzzone III)

Für die beantragten Wasserschutzgebiete im Kreisgebiet Eisenhüttenstadt/Land ergeben sich im einzelnen (für jeden Brunnen) folgende Abmessungen:

2.1. Wasserwerk Brieskow-Finkenheerd

Fassungszone:	20 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone:	50 m im "
weitere Schutzzone:	100 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3753 wie folgt festgelegt:

Hochwert:	5792400	Rechtswert:	5471400
-----------	---------	-------------	---------

2.2. Wasserwerk Dammendorf

Fassungszone: 20 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 50 m im "
weitere Schutzzone: 100 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3825 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 79100 Rechtswert: 54 60100

2.3. Wasserwerk Grunow

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 50 m im "
weitere Schutzzone: 100 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3852 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 80180 Rechtswert: 54 58600

2.4. Wasserwerk Kieselwitz

Fassungszone: 50 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 100 m im "
weitere Schutzzone: 200 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3853 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 75300 Rechtswert: 54 65700

2.5. Wasserwerk Kobbeln

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 50 m im "
weitere Schutzzone: kann wegen der günstigen hydro-
geologischen Situation entfallen.

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3852 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 73600 Rechtswert: 54 70200

2.6. Wasserwerk Neuzelle

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 25 m im "
weitere Schutzzone: Festlegung erfolgt erst nach Ab-
schluß der Erschließungsarbeiten.

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3935 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 73200 Rechtswert: 54 75400

2.7. Wasserwerk Ossendorf

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 20 m im "
weitere Schutzzone: -

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 5953 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 5770300 Rechtswert: 5470700

2.8. Wasserwerk Pohlitz

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 70 m im "
weitere Schutzzone: 120 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3853 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 5783800 Rechtswert: 5471900

2.8.1. Brunnengalerie Rautenkranz

Fassungszone: 50 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 120 m im "
weitere Schutzzone: 200 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3753 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 5787300 Rechtswert: 5469620

2.9. Wasserwerk Schernsdorf

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 50 m im "
weitere Schutzzone: 100 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3853 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 5784400 Rechtswert: 5463800

2.10. Wasserwerk Schwerzko

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 25 m im "
weitere Schutzzone: 50 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3853 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 5770200 Rechtswert: 5474500

2.11. Wasserwerk Treppeln

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 50 m im "
weitere Schutzzone: 100 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3952 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 71800 Rechtswert: 54 69100

2.12. Wasserwerk Wellmitz

Fassungszone: 50 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 150 m im "
weitere Schutzzone: 500 m im "

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3954 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 69050 Rechtswert: 54 81650

2.13. Wasserwerk Ziltendorf-Aurith

Fassungszone: 10 m im Brunnenkreis
engere Schutzzone: 20 m im "
weitere Schutzzone: keine Festlegungen

Die territorialen Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes werden nach dem Meßtischblatt Nr. 3753 wie folgt festgelegt:

Hochwert: 57 89800 Rechtswert: 54 79800

3. Verbote, Nutzungsbeschränkungen

Eine tabellarische Zusammenfassung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den jeweiligen Schutzzone, werden auszugsweise aus der TGL 24343 Blatt 2 als Anlage beigelegt.

Allgemein gilt das Prinzip:

Die in den weiteren Schutzzone festgelegten Verbote, Nutzungsbeschränkungen gelten grundsätzlich auch in der engeren Schutzzone und in der Fassungszone, die der engeren Schutzzone auch in der Fassungszone.

Mit Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß alle in der TGL aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Trinkwasserschutzzone der vorgenannten Wasserwerke einzuhalten sind.

4. Kontrolle und Überwachung

Die Kontrolle und Überwachung wird nach der Richtlinie über die Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung geregelt:

- Die Räte der Städte und Gemeinden üben die Kontrolle zum Schutz der Trinkwassergewinnung aus.
- Die Staatliche Gewässeraufsicht und die Kreishygiene-Inspektion führen Kontrollen über die Einhaltung der Schutzmaßnahmen lt. TGL 24348 durch.
- Der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Frankfurt (O) ist für den Schutz der Wassergewinnungsanlagen vor Verunreinigungen und für die Durchsetzung von getroffenen Festlegungen verantwortlich.
- Betriebe, Einrichtungen und Bürger haben Verstöße gegen die TGL 24343, die ihnen bekannt werden, unverzüglich den zuständigen Räten der Städte und Gemeinden zu melden.

5. Der Beschluß Nr. 24-15/76 des Rates des Kreises über die Grundwassereicherstellungsgebiete Weißenspring, Rautenkranz und Pohlitz behält weiterhin Gültigkeit für den Kreis Eisenhüttenstadt/Land.

F.d.R.d.A.

23.9.92 *W. K.*